

Erste Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter zum Arbeitspapier der 4. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Vorwort

Zunächst möchte ich mich bedanken, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu dürfen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass dies selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ersetzt. Diese wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Eine differenzierte Auseinandersetzung und gemeinsame Stellungnahme aller Landesjugendämter zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen war aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Insofern ist die vorliegende Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter keine abschließende Einschätzung, sondern dem Prozess geschuldet.

Auf Grund der Komplexität des Themas erlaube ich mir einige generelle Vorbemerkungen:

Die BAG Landesjugendämter begrüßt im Rahmen des Prozesses „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ die Initiative zu einer Weiterentwicklung der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung. In einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft verändern sich auch die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend hat sich das Hilfesystem neu auszurichten. Die spezifische Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung vollzieht sich immer im Spannungsfeld zwischen fachlicher Weiterentwicklung der Hilfen und einer Finanzierungs- und Steuerungsdebatte, die unter dem Eindruck ständig steigender finanzieller Aufwendungen steht. Im Zuge dieser Debatte werden die vielfältigen Möglichkeiten präventiver Angebote erörtert, die die rechtsanspruchsgebundenen Leistungen der Hilfen zur Erziehung besser steuern und damit finanziell entlasten sollen.

Beispiele dafür sind unter anderem auch die sog. Präventionsketten, deren Anspruch es ist, von den frühen Hilfen bis zum Übergang „Schule und Beruf“ einen lückenlosen Zugang zu den verschiedenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren. So richtig vom Grundsatz her die Annahme und der daraus resultierende Versuch ist, nicht erst dann zu handeln, wenn das Kindeswohl im konkreten Fall bereits gefährdet ist, so ist auch auf den möglichen Effekt hinzuweisen, dass gerade der frühzeitige Zugang zu den Angeboten zu einer erhöhten Inanspruchnahme führen kann.

Beide Konzepte, infrastrukturelle Angebote im Sozialraum auf der einen Seite und die mit individuellen Rechtsansprüchen versehenen Einzelfallhilfen auf der anderen Seite, stehen nicht in Konkurrenz miteinander und können gemeinsam im Sozialraum weiterentwickelt werden. Die BAG Landesjugendämter hält aber unmissverständlich fest, dass infrastrukturelle Leistungen nicht das Bestehen von Rechtsansprüchen auf individuelle Leistungen ersetzen können. Sie können sie bestenfalls sinnvoll ergänzen. Nach wie vor müssen die Adressaten und Adressatinnen die Möglichkeit haben, ihren individuellen Anspruch auf Hilfe gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend zu machen.

Weiterhin gilt zu bedenken, dass die Absicht, präventiv im Sozialraum zu wirken, nur dann erfolgreich ist, wenn es zu einer Stärkung der Regelsysteme im Sozialraum kommt. So trat der Erfolg des Projektes „Erziehungshilfe, soziale Prävention und Quartierentwicklung – ESPQ“ im Stadtteil Walle von Bremen deshalb ein, weil die niedrigschwellige Hilfeeintritte und präventiven Maßnahmen ausgebaut wurden. Dies betraf vor allem den Stellenanteil im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Nach wie vor gilt, dass die wichtigste Gelingensbedingung für eine effektivere Steuerung der Hilfen zur Erziehung in einer finanziell, personell und fachlich guten Ausstattung der Jugendämter liegt.

Kritisch ist mit Verweis auf das vom Bundesministerium zur 4. Arbeitsgruppensitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ vorgelegte Papier „Prävention/ Schaffung niedrigschwelliger Zugänge, Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe/ Sozialraumorientierung/ Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung“ darauf hinzuweisen, dass sowohl in der zugrunde gelegten Schilderung des Sachverhalts bzw. in der skizzierten Rechtsentwicklung (S. 2 - 3) und der aktuellen Rechtslage (S. 3 - 11) scheinbar ausschließlich auf die vor Jahren geführte Diskussion um eine „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit bei der Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen und der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zu Erziehung bzw. Jugendhilfeleistungen“ (vgl. JFMK, 2011/2012) Bezug genommen wird, um den notwendigen Reformbedarf zu erklären. Dabei wird beispielsweise außer Acht gelassen, dass mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 und des korrespondierenden Gesetzes zur Kooperation und

Information im Kinderschutz (KKG) nicht nur eine Rechtsgrundlage für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, sondern vielmehr auszufüllende Regelungstatbestände in Punkten der Qualitätsentwicklung sowie der strukturellen Zusammenarbeit auch „unterhalb“ des Wächteramtes bzw. der Garantenstellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen wurden. Eine Bezugnahme auf nachfolgende Novellierungen des SGB VIII, insbesondere zum Kinderförderungsgesetz (KiföG), zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie dem kommenden bzw. in Teilen schon in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz fehlt gänzlich. Gänzlich ignoriert wird in der Begründung des Sachverhalts auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht) und dass sich daraus vor allem in Sachen Inanspruchnahme sowie Fallzahlen-/ Kostenentwicklung wertvolle Hinweise entnehmen ließen (vgl. § 36a Abs. 2 SGB VIII).

Außerdem ist nach Auffassung der BAG Landesjugendämter festzuhalten, dass eine Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt mit einer allgemeinen Steigerung des Ausbaus von niedrigschwelligen (präventiven) Angeboten im (kommunalen) Sozialraum korrespondiert. Zum einen kann so nicht der Besonderheit bzw. dem Hilfebedarf des Einzelfalls Rechnung getragen werden, zum anderen sind ambulante und niedrigschwellige Hilfen nicht immer die richtigen (vgl. die empirischen Studien von C. Schrapper zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt). Ferner sind Pool-Lösungen und Pauschalangebote nach unserer Einschätzung dann kritisch zu hinterfragen, wenn sie fiskalisch motiviert kontingentierte und budgetiert werden bzw. nicht mit dem individuellen Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten korrespondieren und dem freien Wettbewerb der Anbieter unterliegen. Ungelöst bleibt darüber hinaus der Regelungsbedarf an der Schnittstelle der §§ 74, 74a und 77 SGB VIII auf der einen sowie §§ 78a ff. SGB VIII auf der anderen Seite. Hier wäre ein Vorstoß in Sachen verbindlicher (Entgelt-)Finanzierung von (ambulanten) Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe wünschenswert.

Aus der Sicht der BAG Landesjugendämter sind alle Hilfeprozesse auf der Grundlage von § 27 SGB VIII prinzipiell am Bedarf der Hilfeadressaten auszurichten. Dies bedingt eine Feststellung des individuellen Bedarfs, die Erstellung eines entsprechenden Hilfeplans einschließlich der Formulierung von Zielen, die Übernahme der Steuerungsverantwortung im Zuge der Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Selbstbeschaffung bzw. des Wunsch- und Wahlrechts sowie nach Abschluss der Hilfeleistung eine daran anschließende Bewertung/ Evaluation des Erfolgs bzw. der Wirksamkeit der Hilfe, u.a. zur Planung weiterer (über den Einzelfall hinausgehender) Maßnahmen und Angebote. Der Wohn- bzw. Lebensort der

Familie ist dabei immer Gegenstand der Planung (vgl. § 27 Abs. 2 i. V. m. 80 Abs. 2 SGB VIII). Eine angestrebte Ambulantisierung und Flexibilisierung von (sozialräumlichen) Angeboten darf an dieser Stelle nicht bedeuten, dass die o.g. systemimmanenten Prozessschritte bei den sog. Hilfen zur Erziehung umgangen und ausgelassen werden.

Nach Auffassung der BAG Landesjugendämter muss auch in einem neugefassten Kinder- und Jugendhilferecht grundlegend sichergestellt werden, dass – bei Beibehaltung der Grundstruktur von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe – der (über-/ örtliche) Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben (und Leistungen) innehat (vgl. § 79 ff. SGB VIII) und insbesondere alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine entsprechende Grundausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter Sorge zu tragen haben (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII).

Zu den einzelnen Handlungsoptionen:

TOP 1:

Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

I. Hürden abbauen – Familien frühzeitig erreichen

II. Präventive und niedrigschwellige Angebote wirken

Vorschlag 1: (*beliebige Kombination der Varianten denkbar*)

1. Objektiv-rechtliche Bekenntnisse zu Angeboten des Sozialraums im SGB VIII werden erweitert.
2. Subjektive Ansprüche im Hinblick auf die Einbindung in den Sozialraum werden geschärft.
3. Objektiv-rechtliche Verpflichtungen werden erweitert.
4. Die Implementierung/ Ausgestaltung niedrigschwelliger ambulanter Hilfezugänge wird explizit als wesentliche Aufgabe der Jugendhilfeplanung geregelt.
5. Die Implementierung/ Ausgestaltung bedarfsgerechter niedrigschwelliger ambulanter Hilfezugänge/ Angebote wird explizit als Gegenstand der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben.

Vorschlag 2: (*Kombinierbar mit sämtlichen Varianten des Vorschlags 1*)

Die im Bereich der objektiven Rechtsverpflichtungen angesiedelten niedrigschwelligen Hilfen und präventiven Angebote des SGB VIII (z.B. § 11, § 16 und § 20 SGB VIII) werden inhaltlich geschärft und mit Rechtsansprüchen unterlegt.

Stellungnahme:

Die unter dem Vorschlag 2 vorgestellte Rechtsverpflichtung, die präventiven Angebote des SGB VIII (z.B. § 11, § 16 und § 20 SGB VIII) mit Rechtsansprüchen zu unterlegen, dürfte in der Praxis auf erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten stoßen und wird kritisch gesehen. So stellt sich die Frage, wie eine solche Rechtsverpflichtung z.B. im Bereich des § 11 umgesetzt werden soll, dessen Angebote auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation beruhen und deren Inanspruchnahme von der Attraktivität des Angebotes abhängt. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. im Rahmen von Jugendtreffs, wären dann einklagbar. Dies führt nicht zu einer verbesserten bedarfsgerechten Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Bereitstellung "präventiver, niedrigschwelliger Hilfen" im Sozialraum. Außerdem sind viele Angebote der Jugendarbeit - gerade in Kooperation mit Schule - zentral oder auch regional ausgerichtet. Im Falle der Arbeit mit Budgets wird eine Kollision mit dem Wunsch- und Wahlrecht sowie dem Prinzip der Vielfalt der Angebote in der Jugendarbeit befürchtet. In diesem Zusammenhang würde der öffentliche Träger lediglich gewährleisten, dass bestimmte Angebote vorgehalten werden, aber nicht die notwendige Vielfalt der Angebote. Anspruchsgegenstand bzw. Anspruchsgegner wären schwer zu bestimmen.

Jedoch, Regelungen, die die Kinder- und Jugendarbeit als Teil der niedrigschwelligen Infrastruktur im Sozialraum im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers beschreiben, sind aus Sicht der BAG Landesjugendämter zu begrüßen, ebenso die Beschreibung als zentraler Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Dies führt zu einer Stärkung der Wahrnehmung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Eine ausreichende Versorgung mit den Angeboten und Maßnahmen der §§ 16 und 20 SGB VIII lässt sich nicht durch die Ausweitung der individuellen Rechtsansprüche erreichen, zumal diese mit (erheblichen) Kostenfolgen einhergeht. Vielmehr ist dazu der Ausbau des von der Jugendhilfeplanung konstatierten Bedarfs notwendig. Die bestehenden §§ 79 ff. SGB VIII sind als Klammer für bedarfsgerechte Angebote und Zugänge zu sehen und bedürfen keiner Präzisierung (Nr. 4 und 5). Einer Schärfung des Verständnisses von objektiv-rechtlichen Bekenntnissen/ Verpflichtungen kann zugestimmt werden (Nr. 1 und 3), ohne damit subjektive Rechtsansprüche zu begründen (Nr. 2).

Sollte der Gesetzgeber befürworten, dass die präventiven Angebote im SGB VIII inhaltlich geschärft und mit Rechtsansprüchen unterlegt werden, führt die Inanspruchnahme auch zu einem langwierigen Prozess eines Bewilligungsverfahrens, da die spezifischen Bedarfslagen und dessen Prüfung im Einzelfall vom öffentlichen Träger beurteilt werden müssen. Dies aber steht einem leichten und niedrigschwelligen Zugang zu einer Hilfe und Unterstützung entgegen.

Grundsätzlich wird kein Handlungsbedarf gesehen.

TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Vorschlag 1:

- Die Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII wird auf andere niedrigschwellige Angebote erweitert.

Vorschlag 2: (Kombinierbar mit Vorschlag 1)

- Eine Pauschalfinanzierung niedrigschwelliger Angebote wird ermöglicht. Dem Bedarfsdeckungsgrundsatz sowie dem Wunsch- und Wahlrecht ist hierbei angemessen Rechnung zu tragen.
- Die Auswahlentscheidungen zugunsten von Kooperationspartnern aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe haben nach den jugendhilferechtlichen und allgemeinen Kriterien für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu erfolgen. Das Ermessen ist an die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss gebunden.
- Die Regelung wird so ausgestaltet, dass sie bei Auswahlentscheidungen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf einen Eingriff in Art. 12 Grundgesetz darstellt.

Vorschlag 3:

- Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die bisherige Gesetzesfassung des SGB VIII wird damit weitgehend beibehalten.

Stellungnahme:

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat die Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zu keinem signifikanten Anstieg der Fallzahlen gesorgt. Vielmehr steuern die Kommunen den Zugang über die pauschalen Zuweisungen an die Träger der Erziehungsberatungsstellen. Durch diese Pauschalen und nicht durch einzelfallabhängige Zuwendungen reguliert „der Markt“ Angebot und Nachfrage. Eine Pauschalfinanzierung hat immer eine natürliche Begrenzung im Rahmen eines Budgets - ist dieses ausgeschöpft, können auch keine einzelfallorientierten Hilfen mehr angeboten werden – hier steht die Vereinbarkeit mit dem Wunsch- und Wahlrecht in Frage. Die BAG Landesjugendämter stimmt dem Vorschlag nicht zu, da der Wortlaut des § 36 Abs. 2 S. 1 („insbesondere“) eine Öffnung bereits zulässt.

Hierbei wird auch folgendes Problem gesehen: Das Wunsch und Wahlrecht für die Leistungserbringung liegt bei denjenigen, die den Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben, also bei den Familien, den Kindern und Jugendlichen. An den Entscheidungen, welcher Leistungsanbieter dann letztlich im Sozialraum zur Verfügung steht, sind diese aber nicht beteiligt, zumindest ist dies im Moment in den vorgeschlagenen Regelungen nicht sichtbar. Dies widerspricht nicht nur dem Wunsch- und Wahlrecht, sondern auch den Beteiligungsgrundsätzen, die an anderer Stelle betont werden.

Die Landesjugendämter halten eine Ausweitung des § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auf andere niedrigschwellige Angebote für nicht notwendig. Vielmehr lässt der § 36a SGB VIII schon jetzt die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zu. Die BAG Landesjugendämter hält den Paragraphen in der jetzigen Fassung für hinreichend.

Wenn mit der in Vorschlag 2 erwähnten Pauschalfinanzierung niedrigschwelliger Angebote gemeint ist, ein „gedeckeltes Sozialraumbudget“ zu ermöglichen, so steht die BAG Landesjugendämter diesem Ansinnen skeptisch gegenüber. Diese Form der Finanzierung steht oftmals unter dem Primat einer Kostenreduzierung und wird weniger von fachlichen Erwägungen geleitet.

Die Rechtsprechung hat Modellen der Pauschalfinanzierung niedrigschwelliger präventiver Hilfen eine Absage erteilt, sofern diese gleichzeitig auch Leistungsbestandteile aus dem Bereich der rechtsanspruchsgebundenen Einzelfallhilfen enthielten. Da die unter dem Vorschlag 2 subsumierten Vorschläge zu weiteren juristischen Unabwägbarkeiten führen könnten und die Handlungsoptionen des Arbeitspapiers unspezifisch bleiben, sollte die Erörterung verschoben werden. Da die im KJSG vorgeschlagene Umstrukturierung im Prinzip „in die richtige Richtung weist“, gleichzeitig aber in der Kritik steht, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern zugunsten des öffentlichen Trägers zu verschieben, bedarf es einer weiterführenden Debatte.

Eine Pauschalfinanzierung von §§ 27 ff. SGB VIII ist vor allem nicht mit der gewünschten individuellen Unterstützung junger Menschen auf Basis eines für den Einzelfall erstellten Hilfeplans vereinbar. Zudem widerspricht sie den Grundsätzen des § 5 SGB VIII, dem Art. 12 GG sowie dem Gedanken einer Trägerpluralität (vgl. §§ 3 und 4 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann hier nicht von seiner Gesamtverantwortung entbunden werden, in Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltverhandlungsprozesse mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu gehen. Unterhalb der Schwelle der §§ 27 ff. SGB VIII ist eine Pauschalfinanzierung denkbar (z. B. bei der Förderung der Erziehung in der Familie).

Im Hinblick auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist eine

Pauschalfinanzierung abzulehnen, da das Prinzip der Vielfalt der Angebote gefährdet ist, wenn an den Budgets praktisch gar nicht alle Anbieter partizipieren können, da Verträge mit bestimmten Kooperationspartnern geschlossen werden, die dann auf das Budget zugreifen können. Dieses Prozedere würde auch den Prinzipien der Partizipation und Selbstorganisation entgegenstehen.

Zu Vorschlag 3: Diesem Vorschlag kann mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass zum einen hilfeplanbasierte Leistungen (s. o.) ausgenommen werden, und zum anderen, dass die o.g. Bezugnahme auf das KJSG sich auf § 76a Abs. 2 SGB VIII beschränkt (S. 16).

TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Vorschlag 1:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität von Hilfsangeboten mit niedrigschwelligen Hilfezugängen zu ergreifen.

Vorschlag 2: (Kombinierbar mit Vorschlag 1)

- Die Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden im Hinblick auf die erleichterten Hilfezugänge zu niedrigschwelligen Angeboten ergänzt.

Stellungnahme:

Die Praxis der Umsetzung des im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten § 79a SGB VIII ist durchaus noch optimierungsbedürftig. Obwohl die Landesjugendämter dazu eine Vielzahl fachlicher Empfehlungen erstellt haben, kann von einem flächendeckenden, allumfassenden Qualitätsentwicklungsprozess nicht die Rede sein. Ob es dazu einer neuen Norm in Form einer Ausweitung auf niedrigschwellige Angebote bedarf, sei dahingestellt. Viel wichtiger wäre es zu überlegen, wie der § 79a SGB VIII verbindlich umgesetzt werden kann, ohne dass dabei der Bundesgesetzgeber in die kommunale Selbstverwaltung eingreift.

Die in Vorschlag 1 beschriebene verpflichtende Regelung im Rahmen der Planungsverantwortung gem. § 80 SGB VIII ist nicht notwendig, wenn diese Angebote explizit im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Vorschlag 1, Nr. 5, TOP 1) benannt werden – dieser ist gem. § 79 a SGB VIII ohnehin zur Qualitätssicherung und

-entwicklung verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Bereiche und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, deshalb sind auch keine gesonderten Regelungen zur Qualitätsentwicklung für diese Angebote in das SGB VIII aufzunehmen.

TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Vorschlag:

- Durch Nutzung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Evaluation der Frühen Hilfen werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 bis 3 KKG verbindliche örtliche und regionale Netzwerkstrukturen über die Altersgruppe der 0- bis 3jährigen in den Ländern weiterentwickelt.
- Im Hinblick auf eine funktionale Zusammenarbeit und Vernetzung an den Schnittstellen, insbesondere der im Bereich der Prävention (je nach altersgruppenspezifischem Kontext) zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Systeme, ist hierbei besonders die systemübergreifende Anschlussfähigkeit der innerhalb des geltenden Zuständigkeits- und Finanzierungsrahmens bestehenden Angebote anzustreben.

Stellungnahme:

Da die oftmals durch vielfältige Problemlagen gekennzeichneten Adressaten unterschiedliche Hilfeleistungen benötigen, ist eine Kooperation der verschiedenen Sozialsysteme und Institutionen erforderlich. Dazu bedarf es vor allem einer verbindlichen Zusammenarbeit mit dem SGB V und der Schule, die im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern (und Kommunen) verantwortlich organisiert und gesteuert wird. Hier sind vor allem neben der Anschlussfähigkeit auch die verbindliche Zuständigkeit und die Finanzierungsverantwortung zu regeln. Es bedarf klarer bundesgesetzlicher Regelungen, da der öffentliche Träger mit seinen Kooperationsbemühungen gerade im Bereich des SGB V deutlich an seine Grenzen stößt.

Jedoch erscheint der Vorschlag wenig konkret. Der Lebensort von Familien ist grundsätzlich als Bezugspunkt jeder Unterstützungsleistung der Kinder- und Jugendhilfe heranzuziehen (s.o.). Inwieweit dieser Lebensort für Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention genutzt werden kann, liegt nach dem bisherigen Modell grundsätzlich in der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. in der Bewertung durch die im Einzelfall verantwortliche (sozial-)pädagogischen Fachkraft. Die Evaluation der Frühen Hilfen hat die Wirksamkeit von verlässlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz nachhaltig unter Beweis gestellt, u.a. bei der Frage nach einer Erweiterung von Zugangsmöglichkeiten zum System der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Öffnung hin zu einer multi-

professionellen bzw. multiperspektivischen Sichtweise. Nebeneffekte sind der Abbau von Vorbehalten gegenüber der Institution „Jugendamt“ und eine Verstärkung der Kommunikation und Kooperation.

Es spricht nichts gegen eine Verbreiterung des Zugangs und ein Lernen über die Wirksamkeit von Netzwerkstrukturen bzw. die Weiterentwicklung wirksamer Kooperationsbeziehungen über die bestehende Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit hinaus (vgl. § 81 SGB VIII). Dennoch bleibt in der Diskussion offen, wie Befugnisse einzelner Akteure über den Kinderschutz hinausgehend geregelt werden können und wer fallverantwortlich die notwendige Koordinationsfunktion übernimmt. Hier werden klare Belastbarkeitsgrenzen der im Sozialraum agierenden Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gesehen und die Einführung weiterer Spezialdienste erscheint nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender